

Essensgeldordnung

des Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V.

§1 Grundsatz

Für die Verpflegung der Kinder in der Kindertagesstätte wird ein Essensgeld gemäß § 51 Abs. 3 KiBiz (i.d.F. v. 29.11.2019) erhoben, zu dessen Zahlung die aktiven Mitglieder gemäß Betreuungsvertrag verpflichtet sind.

§2 Beschlüsse

1. Sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung über alle Regelungen.
2. Eine Änderung der Essensgeldordnung tritt zum nächsten Monatsersten des dem Beschluss folgenden Monats in Kraft.

§3 Höhe des Essensgeldes

1. Das Essensgeld beträgt für jedes betreute Kind bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres 33,25 Euro monatlich; für jedes betreute Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres ab dem Monat der Vollendung 66,50 Euro monatlich.
2. Eine Erhöhung des Essensgeldes aufgrund geringfügiger Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten um bis zu 3 Prozent pro Kindertagesstättenjahr kann der Vorstand alleine beschließen. Die Erhöhung wird zum Beginn des dem Beschluss folgenden Kindertagesstättenjahres wirksam.
3. Eine Erhöhung des Essensgeldes um mehr als 3 Prozent bedarf der mehrheitlichen Zustimmung durch den Elternbeirat gemäß § 10 Abs. 5 KiBiz (i.d.F. v. 29.11.2019).

§4 Fälligkeit

1. Das Essensgeld wird fällig ab dem Monat der vereinbarten Eingewöhnung des Kindes.
2. Das Essensgeld ist monatlich und ganzjährig für das Kindertagesstättenjahr in voller Höhe fällig und wird zum 15. des Monats eingezogen. Dies gilt auch für die Ferienzeiten und sonstigen Schließungstage ebenso wie für die Schließungszeiten, die vom Träger oder behördlich aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordnet werden, sowie bei Fehlzeiten des Kindes oder Nichtteilnahme an den Mahlzeiten.

3. Fällt ein Buchungstag auf einen Wochenend- oder Feiertag, erfolgt die Buchung am darauffolgenden Wochentag.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall kann das Mitglied bei Ausbleiben von Zahlungen (entsprechend § 3) ab 14 Tage nach Fälligkeit unter Angabe eines Zahlungsziels gemahnt werden. In der zweiten Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass eine Nichtzahlung den Verlust des Betreuungsplatzes zur Folge haben kann. Eventuell anfallende Bankgebühren, die dem Mitglied anzulasten sind, sind durch das Mitglied zu erstatten; Mahngebühren können erhoben werden.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass – des Essensgeldes und der Gebühren ganz oder teilweise für höchstens ein Kindertagesstättenjahr beschließen.

§7 Bescheinigung über geleistetes Essensgeld

Nach Ablauf des Kindertagesstättenjahres kann das Mitglied auf Anfrage eine Bescheinigung über gezahltes Essensgeld erhalten.

§8 Redaktionelle Anpassung

Änderungen der Ordnung, die sich aufgrund von §3 Ziffer 2 oder 3 ergeben, bedürfen keines weiteren Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2020

Durch Vorstandsbeschluss vom 29.07.2020 nach §3 Ziffer 2 zum 01.08.2020 geändert